

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 5. September 2013**

Die Genehmigungswerte für Ausfuhren von in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) gelisteten Rüstungsgütern werden jährlich im Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für alle Staaten in der Gesamtheit veröffentlicht. Für das Jahr 2012 wird dieser zurzeit erstellt. Die Bundesregierung strebt eine zeitnahe Vorlage an.

70. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)
- Deckt die für den Verkauf von U-Booten an Ägypten gewährte Exportbürgschaft der Bundesregierung eine etwaige Stornierung des Auftrages oder Zahlungsverzögerung aufgrund politischer Instabilität, eines Regierungswechsels, eines Militärputsches oder aufgrund eines Embargos der UN, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland ab, und falls ja, ist die Abdeckung in diesem Fall vollständig oder nur in Teilen?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 30. August 2013**

Die Fabrikationsrisikodeckung des Bundes deckt die Risiken vor Lieferung aufgrund gesetzgeberischer oder behördlicher Maßnahmen im Ausland, kriegerischer Ereignisse (auch Aufruhr und Revolution) sowie von in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Embargomaßnahmen ab. Gegenstand der Deckung sind dabei die Selbstkosten für die im Ausfuhrvertrag mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Lieferungen und Leistungen.

Die Lieferantenkreditdeckung deckt die Risiken eines Zahlungsausfalls nach erfolgter Lieferung für die jeweils im Einzelgeschäft gedeckten Forderungsraten ab. Zu den gedeckten Risiken gehören auch kriegerische Ereignisse sowie Aufruhr und Revolution, soweit diese ursächlich für den Zahlungsausfall sind.

71. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.)
- Welche HS-Codes/Nummern haben jeweils die einzelnen in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A (Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) gelisteten Güter sowie die Güter, für die Ausfuhrbeschränkungen nach der Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 gelten, und welche dieser HS-Codes bezeichnen ausschließlich im oben genannten Sinne gelistete Güter?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 30. August 2013**

Die Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) haben HS-Codes (Harmonisiertes System) aus den Kapiteln des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die im Umschlüsselungsverzeichnis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sind ([www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/umschluesselungsverzeichnis/index.html)).

Eine detaillierte Zuordnung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste zu einzelnen Zolltarifnummern ist nicht möglich, weil die Zollnomenklatur einer anderen Systematik folgt.

Die Güteranhänge II und III der sog. Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/205 in der aktuell gültigen Fassung weisen nicht die HS-Codes, sondern die KN-Codes (Kombinierte Nomenklatur) zu den in den Anhängen genannten Gütern aus ([www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/antifolter\\_vo/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/vorschriften/antifolter_vo/index.html)). Bei den KN-Codes in diesen Anhängen handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif spezifiziert sind. Keiner der KN-Codes in diesen Anhängen bezieht sich ausschließlich auf Güter der Anti-Folter-Verordnung.

72. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Welche Daten (bitte aufschlüsseln nach Stellen, Behörden, Bundesministerien und Dauer), die im Zusammenhang mit dem elektronischen Anmeldeverfahren beim Verbringen und bei der Ausfuhr von Waren gesammelt werden, werden zur Ausfuhr und Verbringung von ausfuhrrechtlich beschränkten Waren (nach Außenwirtschaftsverordnung und Anti-Folter-Verordnung) archiviert, und aus welcher Datenerfassung entstammen diese?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes  
vom 30. August 2013**

Bei der Überführung von Waren in das zollrechtliche Ausfuhrverfahren oder in bestimmten Fällen der Wiederausfuhr ist eine Ausfuhranmeldung durch den Wirtschaftsbeteiligten abzugeben.

Der Datenkranz, der im Rahmen einer Ausfuhranmeldung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex) und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex durch den Wirtschaftsbeteiligten abzugeben ist, ist dem „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen“ (Elektronische Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, E-VSF N 01 2013 Nr. 1, [www.zoll.de/](http://www.zoll.de/)